

Grundkurs BGB II

Prof. Dr. Burkhard Hess

SS 2012

Zeit: Montag und Dienstag

11.00 – 12.30 Uhr

Ort: Neue Aula HS 13

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

A. Einführung

I. Dogmatische Grundlagen

Aufgabe des Bereicherungsrechts ist die Abschöpfung rechtsgrundlos erlangter Vermögensvorteile, vgl. § 818 III BGB.

Die heute h.M. unterscheidet Leistungs- und Eingriffskondiktion als jeweils eigenständige Kondiktionstypen (Trennungslehre).

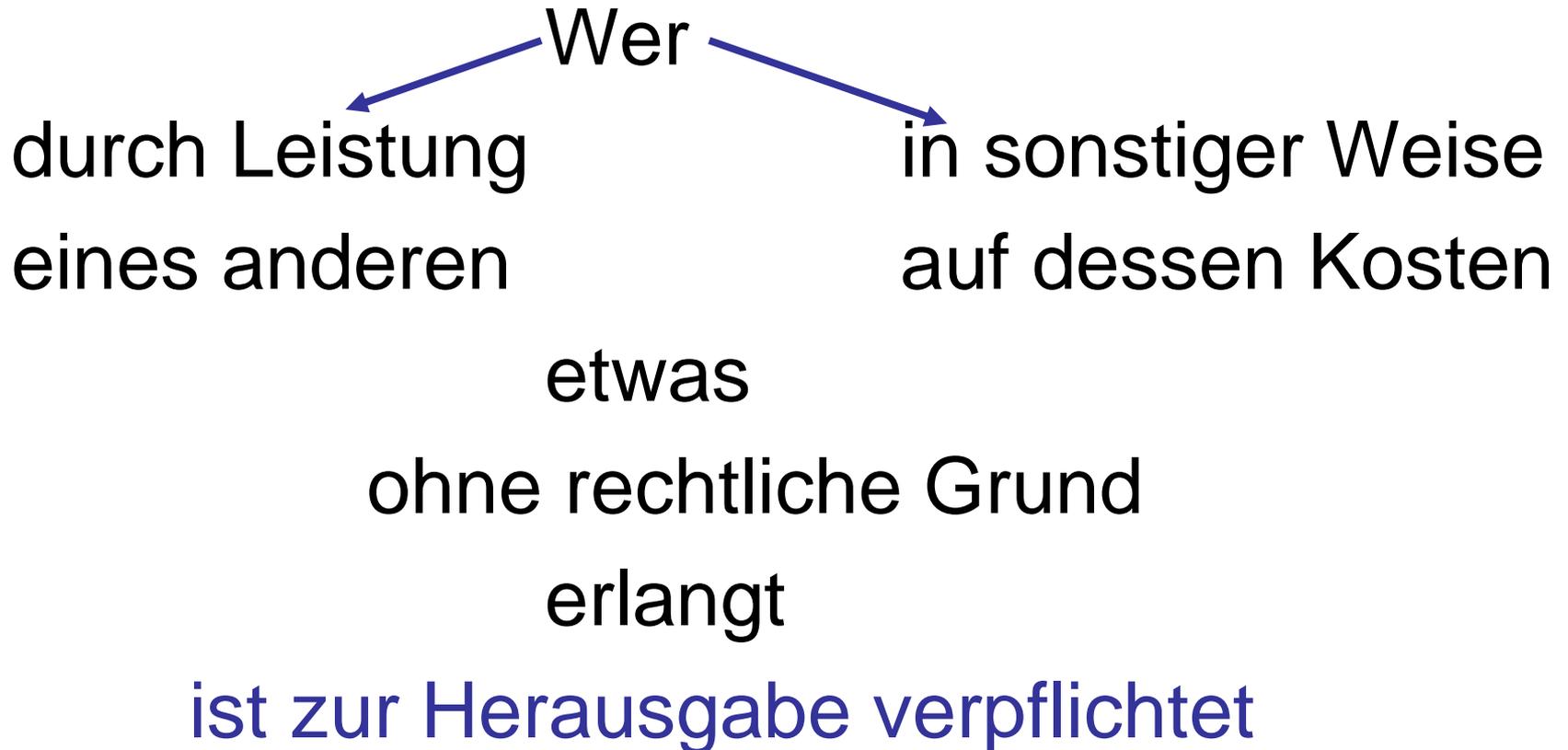
§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

II. Typen von Bereicherungsansprüchen

1. Die **Leistungskondiktion** dient der Rückabwicklung fehlgeschlagener Güterbewegungen, insbesondere wenn wegen des Abstraktionsprinzips die dingliche Übereignung wirksam bleibt.
2. Die **Eingriffskondiktion** dient dem allgemeinen Rechtsgüterschutz und ergänzt die §§ 823 ff., 985 f., 1004 BGB

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

Die richtige Lesart des § 812 I BGB



§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

II. Einzelne Leistungskonditionen

- Rückforderung der auf eine Nichtschuld erbrachten Leistung, § 812 I 1 Alt. 1 BGB (*condictio indebiti*)
- Rückforderung wegen späteren Wegfalls des Rechtsgrundes, § 812 I 2 Alt. 1 BGB (*condictio ob causam finitam*). Gleichgestellt: § 813 BGB
- Rückforderung wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolges, § 812 I 2 Alt. 2 BGB (*condictio ob rem*)
- Rückforderung wegen Gesetzes - oder sittenwidrigen Empfangs, § 817 BGB (*condictio ob turpem vel iniustam causam*)

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

BGH NJW 2004, 512

Die Bekl. trat 1990 in das Steuerberatungsbüro des Kl. ein. Ab Ende 1991 war sie dort als Bürovorsteherin tätig. 1992 unterzeichneten die Parteien einen mit „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ überschriebenen Vertrag. Darin vereinbarten sie, ein Steuerberatungsbüro in F. gemeinsam zu betreiben. Die Bekl. hatte ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und unterlag einem Wettbewerbsverbot. Dem Kl. oblag „die fachliche Unterstützung der Praxis durch seine persönliche Mitarbeit“. In der Folgezeit machte die Bekl. eine Ausbildung zur Steuerberaterin. Der Kl. trug die Kosten und stellte die Bekl. im erforderlichen Umfang von der Arbeit frei. Nachdem ein erster Prüfungsversuch im Herbst 1996 gescheitert war, bestand die Bekl. im Februar 1998 die Steuerberaterprüfung. Sie beantragte jedoch - trotz Aufforderung durch den Kl. - zunächst nicht die Bestellung als Steuerberaterin.

Daraufhin erklärte der Kl. im April 1998 die fristlose Kündigung des Gesellschaftsvertrags. Im August 1998 eröffnete die Bekl. sodann ein eigenes Steuerberatungsbüro.

Der Kl. verlangt Rückzahlung der Ausbildungskosten (60.000 €).

§13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

III. Einzelne Eingriffskonditionen

- § 816 I 1 BGB: Verfügung eines Nichtberechtigten, die gegenüber dem Rechtsinhaber wirksam ist (vgl. § 932 BGB)
- § 816 I 2 BGB: Unentgeltliche Verfügung, Verfolgungsanspruch gegen den Empfänger, vgl. auch § 822 BGB
- § 812 I 1 Alt. 2 BGB: Eingriffskondition, sofern Rechtsverlust nicht auf einer Verfügung beruht, vgl. §§ 946 – 950, Verweisung in § 951 BGB.

§13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

Nach OLG Frankfurt, WM 1987, 189 ff.

Die KassiererIn B entnimmt aus der Kasse laufend kleinere Geldsummen, die sie teilweise für ihren eigenen, aufwendigen Lebensstil verbraucht, teilweise dazu verwendet, ihrem Freund F großzügige Geldgeschenke zu machen.

Als die Veruntreuungen entdeckt werden, findet sich bei B Schmuck im Wert von 12.000,-- €; bei F Bargeld in Höhe von 10.000,-- €. F weigert sich, das Geld zurückzuzahlen, weil er es gutgläubig erworben habe. Hätte eine Klage gegen B auf Herausgabe des Schmucks und eine weitere Klage gegen F auf Rückzahlung der 10.000,-- € Aussicht auf Erfolg?

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

IV. Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts

1. Herausgabe des erlangten Etwas, § 812 BGB
(Naturalrestitution)
2. Umfang des Bereicherungsanspruchs: §§ 818 – 820 BGB
 - a) Herausgabe von Nutzungen und Surrogaten, § 818 I BGB
 - b) Wertersatz bei objektiver Unmöglichkeit der Herausgabe, § 818 II BGB
 - c) Entreichungseinwand, § 818 III BGB (allerdings durchbrochen durch Saldotheorie)
 - d) Verschärfte Haftung, §§ 818 IV, 819, 820 BGB

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

BGHZ 118, 383:

Die Beklagte erhielt vom Kläger aufgrund eines Scheidungsurteils monatliche Unterhaltszahlungen in Höhe von € 2.300.-. Nach Beendigung der Betreuung des gemeinsamen Kindes (dieses war zwischenzeitlich bei der Beklagten ausgezogen) nahm die Beklagte eine Halbtagsstätigkeit wieder auf. Dabei erzielte sie ein monatliches Einkommen von € 2.800.-. Der Kläger, der hierüber zunächst nicht informiert wurde, forderte zwei Jahre später den geleisteten Unterhalt zurück. Die Beklagte beruft sich darauf, dass sie das Geld für ihren (bescheidenen) Lebensunterhalt verbraucht habe. Wie ist zu entscheiden?

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondition

I. Voraussetzungen

1. Etwas erlangt
3. Durch Leistung
4. Ohne Rechtsgrund
5. Kein Ausschluss, §§ 813, 814, 817 BGB

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

I. Voraussetzungen

1. Etwas erlangt

Bezeichnet den Leistungsgegenstand, d.h. jede Verbesserung der Güter- und Vermögenssituation des Bereicherungsschuldners. Dabei muss das erlangte Etwas selbst kein Vermögenswert haben, jeder beliebige Vorteil genügt, BGH NJW 1995, 53.

Hinweis: Das erlangte Etwas ist rechtlich genau zu umschreiben: nicht: „die Uhr“, sondern: „Eigentum und Besitz an der Uhr.“

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

1. Etwas erlangt

- a) Erwerb absoluter Rechte (Eigentum, Anwartschaft, Pfandrecht)
- b) Erwerb obligatorischer Rechte (einer Forderung, Internet-Domain)
- c) Erwerb des Besitzes
- d) Erwerb einer Verfügungsposition (Eintragung im Grundbuch)
- e) Befreiung von einer Verbindlichkeit
- f) Verwertung fremder Rechte und Dienstleistungen (etwa: einer Reiseleistung)

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

2. Durch Leistung

a) Begriff: Jede bewusste und zweckgerichtete **Mehrung fremden Vermögens** (seit BGHZ 42, 272, 277, st. Rspr.)

Drei Funktionen des Leistungsbegriffs

(1) Abgrenzung der Leistungskondiktion von der Nichtleistungskondiktion.

(2) Bezeichnung des geleisteten „Etwas“ und damit des Bereicherungsgegenstands.

(3) Festlegung der an der Leistungskondiktion beteiligten Personen.

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

Zur Funktion des Leistungsbegriffs

E beauftragt den Bauunternehmer U mit dem Bau von Reihenhäusern. Dabei erzählt U dem E beiläufig, er werde den Lieferanten L mit der Lieferung der einzubauenden Teile beauftragen. Auf Veranlassung des U liefert L die Bauteile direkt an den E. Nachdem der E dem U den Werklohn bezahlt hat, fällt dieser in Konkurs. L wurde noch nicht bezahlt, verlangt nun aber von E Ersatz für die inzwischen eingebauten Teile. Mit Erfolg?

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

2. Durch Leistung

b) Bewusste Vermögensmehrung

- Es genügt das rein tatsächliche Bewusstsein, fremdes Vermögen zu mehren; die Regeln über Rechtsgeschäfte sind nicht anzuwenden (insbesondere Minderjährigenschutz).
- Fehlt das Leistungsbewusstsein, kommt nur eine Eingriffskondiktion in Betracht.
- Leistung als solche kann auch rein tatsächliches Handeln sein.

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

2. Durch Leistung

c) Zweckgerichtete Vermögensmehrung

Die „Zweckbestimmung“ ordnet die Vermögensmehrung zu einem bestimmten Schuldverhältnis zu.

Unterschiedliche Zweckbestimmungen:

- Leistungen *solvendi causa*: d.h. zur Erfüllung einer Verbindlichkeit.
- Leistungen *donandi causa*: d.h. schenkungshalber (vgl. § 516 – Realvertrag).
- Leistungen *ob rem (bzw. causa data, causa non secuta)* – Vereinbarung eines über die eigentliche Leistung hinausgehenden Zwecks der Zuwendung.

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

3. Ohne Rechtsgrund

Bei der Leistungskondiktion bezeichnet der fehlende Rechtsgrund die (obligatorische) Rechtsbeziehung, deren Gültigkeits- und Beständigkeitsmängel die Rückabwicklung erforderlich machen (BGH NJW 1989, 453).

Jedoch ist nicht das fehlende Kausalgeschäft, sondern (nach zutreffender subjektiver Auffassung) der Leistungszweck maßgebend: Kann der verfolgte Leistungszweck nicht herbeigeführt werden, so fehlt der Rechtsgrund (Vorteil: nach dieser Konzeption ist die *condictio ob rem* erklärbar).

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

4. Kein Ausschluss

a) § 814 BGB

Alt. 1: Leistung erfolgt solvendi causa, der Leistende weiß positiv um seine fehlende Leistungspflicht. Insofern entspricht § 814 dem Verbot des venire contra factum proprium, wenn der Leistende dennoch die Leistung zurückverlangt.

+ erfordert positive Kenntnis; jeder Tatsachen- und Rechtsirrtum schließt § 814 BGB aus: BGH NJW 1991, 919.

+ „Leistung unter Vorbehalt“ (bewirkt Erfüllung, BGH NJW 1982, 2301); durch den Vorbehalt schließt den S jedoch die Wirkung des § 814 BGB aus.

BGH NJW 2008, 1878

Die Bekl., eine Pferdehändlerin, kaufte im Januar 2005 von der V-e. V. (im Folgenden: Erstverkäuferin) das Pferd K zum Preis von 750 Euro. Der Kauf kam auf Grund eines Inserats zu Stande, in dem die Erstverkäuferin darauf hinwies, dass sie das aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Spring- und Voltigiersport einsetzbare und wegen einer akuten Verletzung günstig abzugebende Tier nicht an einen Händler verkaufen wolle. Die Bekl. verschwieg ihre Händlereigenschaft und erweckte gegenüber der Erstverkäuferin den Eindruck, sie werde das Tier gesund pflegen und ihm das Gnadensbrot gewähren. Mit dem Pferd erhielt sie von der Erstverkäuferin Röntgenbilder von dessen akuter Verletzung, einem Fesselträgeranriss.

Kurze Zeit später bot die Bekl. das Tier in einem Inserat zum Weiterverkauf an. Darin hieß es: „**super leichttrittiges Pferd, großes, sehr gut regulierbares Pferd, Dressur L-Niveau, Springen A mit viel Raumgriff, sicher und viel Mut am Sprung zu einem Kaufpreis von 3900 Euro**“. Auf Grund dieses Inserats erwarb die Kl. das Pferd am 7. 3. 2005 für 3400 Euro.

BGH NJW 2008, 1878

Nachdem die Erstverkäuferin davon Kenntnis erlangt hatte, focht sie am 31. 3. 2005 den von ihr mit der Bekl. geschlossenen Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Sie informierte die Kl. darüber und trat alle Rechte an dem Pferd, insbesondere Herausgabeansprüche wegen der Anfechtung des Kaufvertrags, an diese ab. Am 1. 4. 2005 erklärte die Kl. ihrerseits die Anfechtung des Kaufvertrags mit der Bekl. wegen „Vorspiegelung falscher Tatsachen unter Verheimlichung einer schweren Vorerkrankung“ und weil „das Tier wegen chronischer Lahmheit weiterhin reituntauglich“ sei. Mit ihrer Klage hat die Kl. die Rückzahlung des von ihr geleisteten Kaufpreises von 3400 Euro nebst Zinsen sowie die Herausgabe der Röntgenbilder verlangt, die die Bekl. von der Erstverkäuferin erhalten hatte.

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

4. Kein Ausschlussgrund

b) § 815 BGB:

Enthält einen ähnlichen Ausschlussgrund für die *condictio ob rem*:

- Unmöglichkeit des bezweckten Erfolgseintritts und Kenntnis des Leistenden entspricht § 814 BGB.
- Verhinderung des Erfolgseintritts durch den Leistenden

Praktischer Anwendungsfall: § 1301 BGB (sofern man von Rechtsgrundverweisung ausgeht).

B. Die Leistungskondiktion

BGH NJW 1996, 1411

Der Kl. fordert von der Bekl. Rückgabe bzw. Wertersatz von Verlobungsgeschenken. Der Kl. ist Deutscher und lebt in H. (Deutschland). Die Bekl. ist Brasilianerin und lebt in Spanien. Die Beziehung der Parteien gestaltete sich wechselvoll. Sie lebten zeitweise zusammen und waren miteinander verlobt, jedoch sind Beginn und Dauer der Verlobung streitig. Im Herbst 1984 erwarb die Bekl. an ihrem ständigen Wohnsitz in M. ein Haus, das der Kl., der in guten Vermögensverhältnissen lebt, finanzierte. Außerdem überwies er ihr zwischen Oktober 1984 und Dezember 1985 über seine Bank in H. in mehreren Teilbeträgen insgesamt 245000 DM. Im Frühjahr 1985 schenkte er ihr einen Pkw Mercedes SL-Roadster und ließ ihn nach Spanien transportieren.

B. Die Leistungskondiktion

BGH NJW 1996, 1411

Ein erstes Aufgebot wurde am 1. 7. 1985 beim Standesamt H. erlassen. Zu einer Eheschließung kam es aber nicht. Am 15. 3. 1986 gebar die Bekl. in Brasilien, wo ihre Familie lebt, einen Sohn, der unstreitig nicht vom Kl. abstammt. Am 31. 7. 1986 wurde ein zweites Aufgebot in H. erlassen, jedoch konnte die Bekl. sich wiederum zu keiner Heirat entschließen. Die Beziehung der Parteien ist jedenfalls seit der zweiten Hälfte 1986 endgültig beendet. Mit einer in Spanien erhobenen Klage nahm der Kl. die Bekl. mit Erfolg auf Rückerstattung seiner Finanzierungsleistungen für das Haus in Anspruch. Mit der vorliegenden, in H. erhobenen Klage begehrt er Rückzahlung der überwiesenen Beträge von 245.000 DM und Ersatz des Zeitwertes des Pkw in Höhe von 45.000 DM, insgesamt 290.000 DM.

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

4. Kein Ausschlussgrund

c) § 817 S. 2 BGB

aa) Normzweck: § 817 BGB betrifft von seinem systematischen Anwendungsbereich her nur die Kondiktion wg. sittenwidrigen Leistungszwecks (§ 817 S. 1 BGB); Rechtsprechung und Literatur haben die Vorschrift jedoch in zweierlei Hinsicht erweitert (Analogie)

(1) § 817 S. 2 BGB gilt auch dann, wenn nur dem Leistenden (u. nicht zugleich auch dem Leistungsempfänger) ein Verstoß gegen ein Gesetz oder die Guten Sitten zur Last fällt.

(2) § 817 S. 2 BGB gilt für alle Fallgruppen der Leistungskondiktion.

Grund ist die ratio legis der Rückforderungssperre: Frühere Rspr.: Strafe für die verwerfliche Gesinnung des Leistenden (BGHZ 37, 363, 369). Heute: Gedanke der Rechtsschutzverweigerung: Wer sich durch seine Leistung außerhalb der Rechts- und Sittenordnung stellt, kann deren Unterstützung für eine Rückforderung nicht beanspruchen - Generalprävention.

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

BGHZ 37, 363

Als im Jahre 1938 dem "Reichsmarschall" Göring eine (weitere) Tochter geboren wurde, sah sich der (NS-) Magistrat der Stadt Köln veranlasst, aus diesem Anlass der Tochter des Herrn Reichsmarschall ein Gemälde zu schenken. Man erwarb deshalb auf dem internationalen Kunstmarkt aus Haushaltsmitteln ein Gemälde von Ludwig Cranach dem Älteren (Madonna mit dem Kind). Die wenige Monate zuvor erlassenen Haushaltsvorschriften des preußischen Innenministers (dies war ebenfalls der „Reichsmarschall“ Göring) wurden dabei nicht beachtet. Der Herr Reichsmarschall nahm erfreut das „Geschenk“ für seine Tochter entgegen und hängte es in eine Jagdhütte. Nach Kriegsende verlangt die Stadt Köln von der Tochter des Bedachten des "Geschenk" zurück. Diese beruft sich auf § 817 S.2 BGB. Mit Erfolg?

§ 13 Die ungerechtfertigte Bereicherung

B. Die Leistungskondiktion

4. Kein Ausschluss

c) § 817 S. 2 BGB

bb) Voraussetzungen

- Gesetz- oder Sittenverstoß des Leistenden (nicht ausreichend: Verstoß gegen eine Vereinssatzung, OLG Köln, NJW 1971, 1367: Handgeld für Vereinsfußballspieler)
- Kenntnis des Leistenden vom Gesetzes- oder Sittenverstoß, gleichgestellt: leichtfertige Unkenntnis, BGH NJW 1982, 3217.

cc) Umfang der Rückforderungssperre ermittelt sich nach dem Schutzzweck der Norm, gegen die verstoßen wurde, BGH NJW 1995, 1152.

B. Die Leistungskondiktion

BGH NJW-RR 1990, 750

Die Kl. pflegte die 84jährige Frau M, die ihr als Dank ihr Hausgrundstück testamentarisch zugedacht hatte. Im August 1981 lernte die Kl. W kennen. Kurz danach fuhren die Kl. und W gemeinsam nach H., um das Seeschiff "Seemöwe" zu besichtigen. W wollte dieses Schiff erwerben, es umbauen und es dann als "schwimmendes Bordell" im Mittelmeer einzusetzen. Es gelang W, die Kl. zu bewegen, ihm einen Kredit von 200.000 DM zu gewähren. Da die Kl. über keinerlei nennenswertes Vermögen verfügte, sollte der Betrag beschafft werden, indem die Kl. ihrerseits ein entsprechendes durch eine Grundschuld abzusicherndes Darlehen bei der Bekl. aufnahm. Als Sicherheit sollte das Grundstück dienen, das der Kl. seitens der M zugedacht war. Nachdem im Oktober 1981 ein Grundstücksübertragungsvertrag über das Grundstück der M auf die Kl. geschlossen und zugunsten der Bekl. eine Grundschuld i. H. von 220.000 DM bestellt worden war, wurde das Darlehen im Januar 1982 i. H. von 200.000 DM an W ausbezahlt.

B. Die Leistungskondition

BGH NJW-RR 1990, 750

W erwarb im März 1982 das Schiff Nicole für 40.000 DM und ließ es für 75.000 DM ausbauen. Das ins Mittelmeer vercharterte Schiff sank im August 1982 vor Sardinien, nachdem es auf ein Riff aufgelaufen war. Im Januar 1984 erwirkte die Kl. gegen W ein Anerkenntnisurteil auf Zahlung von 200.000 DM nebst Zinsen seit dem 20. 11. 1983. Außerdem erstattete sie Strafanzeige wegen Betruges; W wurde von diesem Vorwurf freigesprochen, aber wegen anderer Straftaten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die Bekl. betrieb, nachdem die Kl. die Zahlung der Raten eingestellt hatte, aus der Grundschild die Zwangsversteigerung des Grundstücks.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Kl. von der Bekl. begehrt, sie Zug um Zug gegen Abtretung der durch das Anerkenntnisurteil titulierten Ansprüche gegen W von der Verbindlichkeit aus dem Darlehensvertrag freizustellen sowie die Löschung der Grundschild zu bewilligen.